

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Tettngang

in der Fassung vom 01.01.2022

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stadt Tettngang unterstützt die Vereine von Tettngang mit Zuschüssen. Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, soziales Engagement sowie vor allem die Jugendförderung bezuschusst werden. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Tettngang auf die kein Rechtsanspruch besteht und erfolgt nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Tettngang haben,
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren aktive Vereinsmitglieder mindestens zu 60 % Einwohner Tettngangs sind,
3. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
4. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

ausgenommen sind Vereine, die

in kirchlicher Trägerschaft oder ein reiner Förderverein sind oder deren Förderung aufgrund gemeindeübergreifender Richtlinien/Beschlüsse erfolgt (z.B. DRK)

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Eine städtische Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

§ 2 Grundförderung

Jeder Verein, der im Bereich Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement tätig ist, erhält jährlich einen Sockelbetrag nach Maßgabe der Mitgliederzahlen in Höhe von 6.- € je aktivem volljährigem Mitglied bzw. 25.- € je aktivem volljährigem Mitglied im Bereich der Musikkapellen und Fanfarenzüge.

Zur Jugendförderung werden pro Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren statt der Grundförderung 20.- € als Zuschuss gewährt (Jugendförderprogramm). Maßgebend ist bei Sportvereinen die Zahl der an den WLSB gemeldeten Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01. des laufenden Jahres.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen und Räumen

1. Unterrichts-, Aufenthalts- und Proberäume sowie städtische Sportanlagen, mit Ausnahme der Turn- und Sporthallen und der Freibäder, werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports/Vereinszwecks unentgeltlich überlassen, sofern dies mit der sonstigen Nutzung vereinbar ist. Die Belegungspläne für die Hallen werden halbjährlich im Rahmen einer Koordinationsversammlung aller betroffenen Vereine erstellt. Eine evtl. Mitbenutzung des Manzenberg-Schulsportplatzes erfolgt nur in Absprache mit dem jeweiligen geschäftsführenden Schulleiter der Tettnanger Schulen.

2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme Einheimischer an den Verbandsspielen des WLSB beteiligten Sportvereinen nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

§ 4 Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für die vorhandenen und von den Vereinen zu unterhaltenden Sportanlagen gewährt die Stadt folgende laufende jährliche Unterhaltszuschüsse:

a) Fußballplätze

- an den TSV Tettnang (f. Riedsportanlage)

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	2.431,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	6.080,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	2.607,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Hartplatz	<u>6.080,00 €</u>	
	17.198,00 €	17.200.- €

- an den SC Bürgermoos

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.304,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>3.040,00 €</u>	
	8.600,00 €	8.600.- €

an den SV Tannau

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.304,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>3.040,00 €</u>	
	8.600,00 €	8.600.- €

- an die SG Argental

Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Laimnau)	3.040,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Oberlangnau)	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht (Platz Oberlangnau)	1.304,00 €	
Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San. Räume Oberlangnau)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht (Platz Laimnau)	1.304,00 €	
	<hr/>	
	9.904,00 €	9.904.- €

b) Tennisplätze

je Tennisplatz	702.- €
----------------	---------

Vereine mit mehr als 10 zum Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften erhalten einen Zuschlag von 20 % pro Mannschaft der oben festgelegten Zuschüsse, max. jedoch 100 %. Dabei werden Trainingsplätze wie die Rasenplätze berücksichtigt.

Die Unterhaltszuschüsse werden auf 30.06. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten für von Vereinen zu unterhaltende Sportanlagen werden nur gewährt, wenn die vereinsseitige Pflege der Anlage ordnungsgemäß erfolgt. Die Stadt führt hierzu regelmäßig Kontrollen durch und kann ggf. Zuschüsse kürzen.

Darüber hinaus werden über die Grundförderung (§2) hinaus keine weiteren Zuschüsse zu den laufenden Kosten gewährt.

§ 5

Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen
- Schießsportanlagen
- Reitsportanlagen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt.

Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien). Darüber hinaus werden die Kosten für ein eventuell notwendiges Bauleitplanverfahren, insoweit sie sich auf die Baumaßnahme des Vereins beziehen, durch die Stadt übernommen.

Auf die nach Abzug der vorgenannten Förderung (WLSB + Stadt bzw. nur Stadt) verbleibenden Investitionskosten kann die Stadt nach einer Einzelfallprüfung eine weitere Förderung in Höhe von maximal 50 % dieser Kosten genehmigen. Dabei darf die Gesamtzuschusshöhe von 80 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden. Kann die Stadt weitere öffentliche Förderungen für die geplante Investition z.B. im Rahmen des ELR-Programms oder der Sportstättenförderung erlangen, fließen diese ausschließlich der Stadt zur Deckung ihres Zuschusses zu und erhöhen nicht zusätzlich die Gesamtförderung.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim
 - im Stadtgebiet liegt
 - auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein gepachtetem Grund und Boden errichtet wird
 - in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
 - der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),
- nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschusschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft

werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch) vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €.

Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

§ 6

Sonstige Zuschüsse

Über die in §§ 2-5 genannten Zuschüsse hinaus kann im Einzelfall ein Zuschuss durch die Verwaltung gewährt werden, wenn besondere Wettkämpfe, Jubiläen etc. stattfinden. Sonstige Zuschüsse werden außerdem auf Antrag an alle nicht von § 1 erfassten Vereine bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen, Lehrgänge etc.) gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie Tett nang tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Sportförderrichtlinie, sowie sämtliche Einzelbeschlüsse im Bereich der Vereinsförderung.